



EuG: Schadensersatz wegen überlanger Verfahrensdauer

Am 10.01.2017 hat das Gericht der Europäischen Union (EuG) die Europäische Union verurteilt, dem deutschen Verpackungsunternehmen Gascogne Sack Schadensersatz in Höhe von 47.064,33 Euro für den materiellen Schaden und 5.000 Euro für den immateriellen Schaden infolge überlanger Verfahrensdauer zu leisten (Rechtssache T-577/14). Das Unternehmen Gascogne Sack hatte im Jahr 2006 beim EuG Klage auf Nichtigklärung einer Entscheidung der Europäischen Kommission über Geldbußen in Höhe von 13.2 Mio. Euro in einem Kartellverfahren für industrielle Verpackungen erhoben, welche erst im Jahr 2011 abgewiesen und im Jahr 2013 vom EuGH im Rechtsmittelwege bestätigt wurde. Das Gericht hat nun entschieden, dass das in der Grundrechtecharta verankerte Recht auf Entscheidung einer Rechtssache innerhalb angemessener Frist verletzt worden sei. Die Verfahrensdauer von fünf Jahren und neun Monaten lasse sich nicht rechtfertigen. Die übliche Verfahrensdauer in Kartellsachen betrage 15 Monate. Vorliegend sei ein

Zeitraum ungerechtfertigter Untätigkeit von 20 Monaten festzustellen. Der materielle Schaden sei durch Kosten entstanden, die für die Stellung einer Bankbürgschaft gegenüber der Kommission aufgewendet wurden, die bei Bearbeitung in angemessener Frist nicht hätten gezahlt werden müssen. Durch Nichteinhaltung der angemessenen Frist sei das Unternehmen zudem in einem Maße in Ungewissheit versetzt worden, der über das übliche Maß bei Gerichtsverfahren hinausgegangen sei, so dass als immaterieller Schaden 5.000 Euro zugesprochen wurden. Gegen die Entscheidung kann innerhalb von zwei Monaten Rechtsmittel beim EuGH eingelegt werden. Die Gascogne Sack hatte ursprünglich einen Schadensersatzanspruch von 3,5 Mio. Euro gefordert. Es handelt sich um die erste Entscheidung, die zu dieser Frage ergangen ist.

Mehr unter:
<http://curia.europa.eu/jcms/upload/docs/application/pdf/2017-01/cp170001de.pdf>